

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EJPDBern, 4. Januar 2018/YB
VL EU-WaffenrichtliniePer Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG); (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Grundsätzliches

FDP.Die Liberalen steht ein für ein liberales Waffenrecht, das den Schweizer Traditionen Rechnung trägt. Im Waffenrecht der Schweiz kommt das genuin schweizerische Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger zum Ausdruck, das nicht auf Bevormundung, sondern auf Vertrauen und Eigenverantwortung basiert.

Würdigung der Vorlage

Die FDP hat mit zwei Interpellationen ([17.3200](#), [17.3255](#)) ihre Forderungen an den Bundesrat eingebracht. Für die FDP steht ausser Frage, dass die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie die Schweizer Schiesstradition nicht gefährden darf. Wir begrüssen daher folgende Punkte:

- Die Heimabgabe der Armeewaffe wird von der Waffenrichtlinie nicht tangiert. Mit der Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee gehen für den Eigentümer keine Pflichten einher. Das ausserdienstliche Schiesswesen wird in seinem Fortbestand nicht in Frage gestellt.
- Sportschützen und Sammler können weiterhin alle Waffentypen wie bisher erwerben.
- Auf schikanierende psychologische und medizinische Tests wurde verzichtet.
- Die Vereinspflicht ist nicht absolut. Sportschützen, die eine Ausnahmegewilligung für ihre Waffe (Kat. A) haben, müssen entweder vorweisen können, dass sie Vereinsmitglied sind oder dass sie regelmässig schiessen (Schiessen in einem privaten Schiesskeller zählt auch). Dienstleistende und aus der Armee entlassene ehemalige Dienstleistende, die die Ordonnanzwaffe nach Hause nehmen, müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- Die Umsetzung der Waffenrichtlinie hat kein nationales Waffenregister zur Folge; die kantonale, dezentrale Regelung bleibt somit bestehen.

Die FDP heisst aufgrund der oben aufgelisteten Punkte die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht gut, kritisiert aber nachfolgende Elemente:

- 1) Verbot von halbautomatische Zentralfeuerwaffen von mehr als 21 Schuss und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (Art. 5) / Ausnahmegewilligung (Art. 28c)

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen (mit einer Magazinkapazität von mehr als 21 Schüssen) und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen werden als verbotene Waffen qualifiziert (Kategorie A). In der Praxis geht mit der Verschiebung dieser Waffentypen von Kat. B

(bewilligungspflichtig) in Kat. A zwar kein Verbot einher, allerdings wird der Erwerb neu ausnahmebewilligungspflichtig. Die Ausnahmebewilligung beinhaltet:

- a. Angabe eines achtenswerten Grundes (Beruf, Sportschiessen, Sammlertätigkeit)
- b. Keine Hinderungsgründe (z.B. Gefährdungspotenzial)

Sportschützen müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- c. Bestätigung, dass der Besitzer entweder im Verein aktiv ist oder das sportliche Schiessen regelmässig übt.
- d. Vereins- oder Schiessnachweis muss nach 5 resp. 10 Jahren wiederholt werden.

Im Sinne des eingangs postulierten Grundsatzes ist die Einteilung gewisser Waffen in die Kategorie „verbotene Waffen“ zwar unglücklich, aber eine eigentliche Bevormundung des Waffenbesitzers oder eine Kriminalisierung des Waffenbesitzes gehen damit nicht einher, da in der Praxis weiterhin jeder Waffentyp erworben werden kann wie bisher. Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass die Übernahme der aus Armeebeständen stammenden Ordonnanzwaffe keiner neuen Regulierung unterworfen wird.

Die FDP nimmt den Bundesrat aber beim Wort, wenn dieser im erläuternden Bericht schreibt, dass die Übernahme der Richtlinie in ihrer Reichweite für Privatpersonen beschränkt bleibt. Wir leiten daraus ab, dass die Hürden für den Erwerb einer Waffe ähnlich wie heute bleiben. Das bedeutet letztlich, dass die zuständigen Behörden die Ausnahmebewilligung nicht zum Vorwand nehmen dürfen, um den Waffenerwerb massiv einzuschränken. Die kantonalen Behörden sind aufgefordert, den Traditionen der Schweiz Rechnung zu tragen.

2) Vereins- und Schiessnachweis (Art. 28d Abs. 2)

Die Vereinspflicht ist a) in der vorliegenden Vorlage nicht absolut formuliert und b) keine neue Erfindung. Zwischen 1907 und 1996 galt bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe eine Pflichtmitgliedschaft in einem Verein. Die FDP kann die Vereinspflicht akzeptieren, umso mehr als sie weich formuliert ist und beispielsweise das Schiessen in einem privaten Schiesskeller miteinbezieht. Entscheidend wird der Vollzug der Bestimmung sein. Die FDP fordert, dass die Nachweiserbringung unbürokratisch abgewickelt werden kann. Die vorliegende Fassung birgt Raum für Präzisierungen auf Verordnungsebene, namentlich bezüglich Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens. Der Bundesrat ist gehalten, auf eine restriktive Auslegung auf Verordnungsebene zu verzichten. Positiv zu würdigen ist, dass die Hürde für die Erbringung des Vereinsnachweises im vorliegenden Entwurf deutlich tiefer liegt als von der EU-Waffenrichtlinie vorgesehen. Konkret ist „nur“ eine zweimalige Bestätigung des Nachweises vorgesehen, während die Richtlinie eine konstante Bestätigung im Fünfjahresrhythmus verlangt. Auch fasst die EU-Richtlinie die Voraussetzungen, was als „sportliches Schiessen“ gilt, deutlich enger.

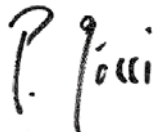
3) Bestätigung des Waffenbesitzes (Art. 42b)

Wer im Besitz einer Waffe der Kat. A ist, muss den Besitz innerhalb von zwei Jahren bestätigen lassen, sofern die Waffe nicht bereits in einem kantonalen Register registriert ist oder es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe aus Armeebeständen handelt. Wenn der Bundesrat im erläuternden Bericht grundsätzlich eine Besitzstandwahrung für Waffenbesitzer postuliert, so ist diese Formulierung wohl etwas zu euphemistisch geraten. Waffenbesitzer müssen nämlich den Besitz binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten bestätigen lassen, was faktisch einer Nachregistrierung gleichkommt. Die FDP sieht diese faktische Nachregistrierung zwar kritisch, kann sie aber billigen, sofern der Besitzstand tatsächlich gewahrt bleibt. Soll heissen: Der rechtmässige Besitzer darf nicht verpflichtet werden, eine Ausnahmebewilligung zu beantragen. Die Bestätigung des Waffenbesitz-

zes kann zudem aus sicherheitspolitischen Überlegungen gerechtfertigt werden, denn sie verschafft den Sicherheitsbehörden Klarheit, wo sich Waffen befinden. Zudem ist die Registrierung in der Schweiz seit 2008 Pflicht, womit auch die Nachregistrierung von Erbwaffen bereits geregelt ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gossi in black ink.

Petra Gossi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Samuel Lanz